OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852059/2/BZ/DaE**

Datum: **Linz, 8. April 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von Dipl. Ing. (FH) A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft (ab 01.04.2025: für Wirtschaft, Energie und Tourismus) vom 4. Oktober 2024, GZ: 2024-0.547.202, betreffend die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.10.2024 wurde der Antrag von Dipl. Ing. (FH) A__ (in der Folge: Bf) vom 28.08.2023 auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung aus dem Fachgebiet „Bauwesen" bzw. „Bauingenieurwesen" abgewiesen.

Zur Begründung wurde auf die Stellungnahme der Abteilung IV/9 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, C__ verwiesen. Mit Schreiben vom 07.06.2024 habe das C__ der belangten Behörde mitgeteilt, dass aus den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sowie aus dem Verzeichnis der deutschen Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abzuleiten sei, dass die gegenständliche Hochschulqualifikation formal nicht mit einem österreichischen ordentlichen Fachhochschul-Studiengang auf Masterniveau vergleichbar sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 30.10.2024 rechtzeitig Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Stattgabe der Beschwerde durch Erledigung der Sache im Sinne des verfahrenseinleitenden Antrags.

Der Bf brachte zusammengefasst vor, das vom ihm absolvierte Studium sei sowohl nach nationalem als auch nach deutschem Recht gleichwertig zu den in § 2 Z 4 ZTG 2019 genannten Studien. Eine Nostrifizierung sei gemäß § 6 Abs. 6 und 7 FHStG (nunmehr FHG) nicht notwendig, da es sich um einen Studienabschluss an einer Hochschule im europäischen Wirtschaftsraum handle. Zudem haften dem angefochtenen Bescheid mehrere Verfahrensfehler, insbesondere Begründungsmängel und eine unterlassene Auseinandersetzung mit dem Parteivorbringen, an.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 05.11.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 idF vom 04.02.2010. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Akten-

lage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat berufsbegleitend ein Diplomstudium Bauingenieurwesen an der D__ sowie ebenfalls berufsbegleitend einen Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der D__ im Ausmaß von 60 ECTS abgeschlossen.

Am 28.08.2023 wurde seitens des Bf bei der Ziviltechnikerkammer für Oberösterreich und Salzburg ein Antrag auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung gestellt.

Die Ziviltechnikerkammer für Oberösterreich und Salzburg hat im Zuge der Prüfung des Antrags des Bf am 30.08.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Nach ihrer Ansicht handelt es sich bei dem vom Bf absolvierten Diplomstudium Bauingenieurwesen um einen dem Ausbildungsniveau 6 zugeordneten Fachhochschul-Bakkalaureatstudiengang und damit um keinen Fachhochschul-Magister- oder -Diplomstudiengangabschluss im Sinne des § 2 ZTG 2019. Der im Anschluss vom Bf absolvierte Masterstudiengang Bauingenieurwesen stellt nach Ansicht der Ziviltechnikerkammer für Oberösterreich und Salzburg einen Weiterbildungslehrgang und somit ebenfalls keinen Studienabschluss im Sinne des § 2 ZTG 2019 dar.

Mit Schreiben vom 13.05.2024 ersuchte die belangte Behörde das im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) angesiedelte E__ (C__) um Beurteilung der Frage, ob eine Gleichwertigkeit der vom Bf absolvierten Ausbildung an der D__ mit einem Fachhochschul-Studiengang iSd § 2 Z 4 ZTG 2019 gegeben ist.

Das C__ führte aus, dass es hierfür auf die entsprechende Zuordnung in Deutschland ankommt. Unter Berufung auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 idF vom 04.02.2010, Punkt A 4. ist demnach zwischen „konsekutiven Masterstudiengängen" und „weiterbildenden Masterstudiengängen" zu unterscheiden, wobei nur die „konsekutiven Masterstudiengänge" Bachelorstudiengänge vertiefen und insofern mit den österreichischen ordentlichen Masterstudien vergleichbar sind. „Weiterbildende Masterstudiengänge" hingegen entsprechen den österreichischen außerordentlichen Masterstudien, die der Fort- und Weiterbildung dienen. Unter Verweis auf das Verzeichnis der deutschen Hochschulrektorenkonferenz (HRK), welches unter www.aaa.de abrufbar ist, führte das C__ aus, dass es sich bei dem Master of

Engineering in Bauingenieurwesen (berufsbegleitend) an der D__ um einen weiterbildenden Mastertyp nach der Kultusministerkonferenz handelt, weshalb die gegenständliche Hochschulqualifikation formal nicht mit einem österreichischen ordentlichen Fachhochschul-Studiengang auf Masterniveau (Stufe) vergleichbar ist.

Die Stellungnahme des C__ wurde dem Bf mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen oder den Antrag zurückzuziehen, übermittelt.

In seiner Stellungnahme vom 12.07.2024 verwies der Bf insbesondere auf die Intention des Gesetzgebers, alle Masterstudiengänge einheitlich zu behandeln, weshalb es nicht auf eine Unterscheidung zwischen berufsbegleitenden/weiterbildenden und sonstigen Studiengängen ankäme.

Die belangte Behörde begründet den angefochtenen Bescheid neben der Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften des ZTG 2019 und der Begründung des C__ wie folgt:

„[…] *Voraussetzung für die Verleihung von Ziviltechnikerbefugnissen ist daher die Absolvierung eines in § 2 ZTG genannten Studiums bzw. Fachhochschul-Studiengangs.*

Sie haben den berufsbegleitenden Masterstudiengang ‚Bauingenieurwesen' an der D__ (D__) am 16.7.2021 absolviert.

Mit ho. Schreiben vom 13.5.2024 wurde C__ um Beurteilung der Frage ersucht, ob eine Gleichartigkeit der von Ihnen absolvierten Ausbildung an der D__ mit einem Fachhochschul-Studiengang iSd § 2 Z 4 Ziviltechnikergesetz 2019 gegeben ist.

Mit Gutachten vom 7.6.2024 kommt C__ zu dem Ergebnis, dass die gegenständliche Hochschulqualifikation formal nicht mit einem österreichischen ordentlichen Fachhochschul-Studiengang auf Masterniveau vergleichbar ist.

Begründend führt die C__ dazu folgendes aus:
[…]

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019) lauten:

„Befugnisse

§ 2 Ziviltechnikerbefugnisse werden für Fachgebiete verliehen, die Gegenstand der folgenden Studien und Fachhochschul-Studiengänge sind:

[…]

4. Fachhochschul-Masterstudiengänge, Fachhochschul-Magisterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, des Fachbereiches Technik, deren Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studien liegt.

Ziviltechnikerprüfung

§ 7 (1) Die Ziviltechnikerprüfung kann erst nach Absolvierung der geforderten praktischen Betätigung abgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung ist unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei der Landeskammer einzureichen, in deren Bereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat, mangels eines inländischen Wohnsitzes bei der Landeskammer seiner Wahl. Der Antrag und die Nachweise können auch elektronisch eingebracht werden. Die Länderkammer hat den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, unter Anschluss einer Stellungnahme über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen betreffend die Zulassung dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorzulegen, der über die Zulassung zu entscheiden und die Zuweisung zu einer Prüfungskommission zu verfügen hat.

[…]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), BGBl. 340/1993 idF BGBl. I 50/2024, lauten:

„Akademische Grade

§ 6 (1) Nach Abschluss der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird durch die Leitung des Kollegiums ein akademischer Grad verliehen.

(2) Die akademischen Grade haben für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge ‚Bachelor …', für Fachhochschul-Masterstudiengänge ‚Master …' oder ‚Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur …', jeweils mit einem die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz zu lauten. Hat ein akademischer Grad die Beisetzung ‚(FH)', ist die Führung dieses akademischen Grades ohne den Zusatz ‚(FH)' unzulässig. Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade werden von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria festgesetzt; dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Für den einzelnen Fachhochschul-Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria im Akkreditierungsbescheid festzusetzen.

(3) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungsurkunde eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Benennung der Fachhochschule und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad selbst samt Zusatzbezeichnung nicht zu übersetzen sind.
(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges berechtigt zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität, das im Falle einer im Vergleich mit den facheinschlägigen Master- oder Diplomstudien an den Universitäten kürzeren Regelstudiendauer des Fachhochschul-Masterstudienganges oder des Fachhochschul-Diplomstudienganges um den Differenzzeitraum verlängert wird.
[…]

3. Abschnitt
Studienrechtliche Bestimmungen

[…]

Anerkennung

§ 12 (1) Bezüglich der Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung von Lernergebnissen. Auf Antrag der oder des Studierenden sind Prüfungen, andere Studienleistungen und Kompetenzen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen bestehen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.
(2) Berufliche Kompetenzen sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen und anderen Studienleistungen zu berücksichtigen, sofern die oder der Studierende den beruflichen Erwerb der Lernergebnisse, wie in den entsprechenden Lehrveranstaltungen, Modulen oder anderen Studienleistungen vorgesehen, nachweist; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.
[…]

Übergangsbestimmungen

§ 27 […]
(22) Auf Anträge zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2024 gestellt wurden oder bis zum 30. August 2025 gestellt werden, ist § 12 in der Fassung des Tages vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes weiterhin anzuwenden."

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), BGBl. 340/1993 idF BGBl. I 177/2021, lauten:

„Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

§ 12 (1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit

sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.
(2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile."

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass Gegenstand des Verfahrens ein Antrag des Bf auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung gemäß § 7 Abs. 2 ZTG 2019 ist. Strittig ist hierbei, ob das vom Bf an der D__ absolvierte berufsbegleitende Studium „Bauingenieurwesen - Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau" im Ausmaß von insgesamt 240 ECTS-Punkten, wobei 120 ECTS-Punkte aufgrund der erworbenen Vorkenntnisse angerechnet wurden, ein entsprechendes Studium im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Z 4 ZTG 2019 darstellt.

Gemäß § 7 Abs. 2 ZTG 2019 ist dem Antrag auf Zulassung zur Ziviltechniker-prüfung ein Nachweis über die Absolvierung des der angestrebten Befugnis entsprechenden Studiums (§ 5 Abs. 1 Z 1 ZTG) und der praktischen Betätigung (§ 6 Abs. 1 Z 2 ZTG) anzuschließen. Was ein „der angestrebten Befugnis entsprechendes Studium" ist, ergibt sich im verfahrensgegenständlichen Fall aus § 2 Z 1 ZTG 2019. Demnach werden Ziviltechnikerbefugnisse für Fachgebiete verliehen, die Gegenstand von Fachhochschul-Masterstudiengängen, Fachhoch-schul-Magisterstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, des Fach-bereiches Technik sind, deren Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studien liegt.

Fachhochschul-Diplomstudiengänge im Sinne des FHG schließen gemäß § 6 Abs. 2 FHG mit dem akademischen Grad „Magistra/Magister ..." oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...", jeweils mit einem die Fächergruppe kenn-zeichnenden Zusatz und die Beisetzung „(FH)" ab. Der erfolgreiche Abschluss eines solchen Fachhochschul-Diplomstudienganges berechtigt gemäß § 6 Abs. 4 FHG – allenfalls verlängert um den Differenzzeitraum zu einem facheinschlägigen Master- oder Diplomstudium an einer Universität – zu einem facheinschlägigen Doktorats-studium an einer Universität.

Im Wesentlichen kommt es für den Nachweis eines Studiums iSd § 6 Abs. 1 Z 1 ZTG 2019 daher darauf an, ob das vom Bf abgeschlossene Studium einer Fach-hochschule eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Union mit einem vergleichbaren österreichischen Studium gleichartig ist.

Hinsichtlich der Prüfung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen an einer Universität oder Fachhochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union finden sich im ZTG 2019 keine ausdrücklichen Regelungen (vgl. zum ZTG

1993 bereits VwGH 29.06.2017, Ro 2017/06/0002). Eine Nostrifizierung ist dafür nicht erforderlich (§ 5 Abs. 3 ZTG 2019).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 9 ZTG 1993, welcher dem § 7 ZTG 2019 entspricht, hat sich die nach dem ZTG durchzuführende Gleichwertigkeitsprüfung an den für die in Betracht kommenden Studienrichtungen geltenden Studienvorschriften, nämlich den Studiengesetzen, Studienordnungen und den Studienplänen zu orientieren (VwGH 19.03.1998, 97/06/0074, 02.07.1998, 97/06/0093). Dabei können nur jene Fächer miteinbezogen werden, die durch entsprechende Nachweise belegt werden können; die in der beruflichen Praxis erworbenen Qualifikationen haben – ausgenommen hinsichtlich der Anrechenbarkeit auf das Praxissemester – grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (VwGH 29.06.2017, Ro 2017/06/0002). Verfahrensgegenständlich stützte sich die belangte Behörde ausschließlich auf die von C__ eingeholte Stellungnahme. Feststellungen dahingehend, ob das von dem Bf absolvierte Masterstudium mit einer vergleichbaren Ausbildung an einer österreichischen Fachhochschule in qualitativer und quantitativer Hinsicht gleichwertig ist, finden sich weder in der Stellungnahme des C__ noch in der Begründung des angefochtenen Bescheids. Den in der oben angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konkretisierten Anforderungen an die Prüfung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen einer Fachhochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union werden die von der belangten Behörde vorgenommenen Ermittlungen damit in keinster Weise gerecht.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe etwa VwGH 27.06.2018, Ra 2017/09/0031; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht) (vgl. VwGH 18.12.2019, Ra 2019/10/0119; 19.10.2022, Ra 2022/04/0090, mwN).

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im hier zu beurteilenden Fall davon auszugehen, dass eine Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde zulässig ist, da im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen des §§ 5 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Z 1 ZTG 2019 keine geeigneten Ermittlungsergebnisse vorliegen.

Die belangte Behörde geht in ihrer Bescheidbegründung zwar davon aus, dass es sich laut dem Verzeichnis der deutschen Hochschulrektorenkonferenz (HRK) bei dem Master of Engineering in Bauingenieurwesen (berufsbegleitend) an der D__ um einen weiterbildenden Mastertyp handelt, der der Fort- und Weiterbildung dient und insofern nicht mit den österreichischen ordentlichen Masterstudien vergleichbar ist. Dass die belangte Behörde aber auch Ermittlungen dahingehend vorgenommen hat, ob das von dem Bf absolvierte Masterstudium mit einer vergleichbaren Ausbildung an einer österreichischen Fachhochschule in qualitativer und quantitativer Hinsicht gleichwertig ist, ist dem gesamten verwaltungsbehördlichen Akt allerdings nicht zu entnehmen. Vielmehr hat es die belangte Behörde unterlassen, im Einzelnen den vermittelten Lehrstoff des vom Bf an der D__ absolvierten Studienganges nach qualitativem und quantitativem Umfang durch Gegenüberstellung der Studiengesetze, Studienordnungen oder Studienpläne mit jenen einer vergleichbaren Ausbildung an einer österreichischen Fachhochschule zu prüfen.

Indem die belangte Behörde die oben dargestellte erforderliche Ermittlungstätigkeit zur Klärung des Sachverhaltes unterlassen hat, und somit keine brauchbaren Ermittlungsergebnisse vorliegen, welche das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu einer meritorischen Entscheidung heranziehen könnte, handelt es sich dabei schon deshalb um besonders gravierende Ermittlungslücken, da für das Verfahren unerlässliche Ermittlungen vor das Landesverwaltungsgericht verlagert wären (vgl. dazu VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063).

Zusammengefasst zeigt sich, dass die entscheidungsrelevanten Sachverhaltsermittlungen noch zu setzen sind. Es geht dabei auch nicht um bloße ergänzende Ermittlungsschritte, sondern es wären die wesentlichen Ermittlungen – insbesondere die Prüfung des vermittelten Lehrstoffes des vom Bf an der D__ absolvierten Studiengangs nach qualitativen Anforderungen und quantitativem Umfang durch Gegenüberstellung der Studiengesetze, Studienordnungen oder Studienpläne mit jenen einer vergleichbaren Ausbildung an einer österreichischen Fachhochschule – erstmals zu setzen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Sachverhaltsermittlung durch das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Verwaltungsgericht ein von ihm abgeführtes abschließen könnte.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine Zurückverweisung zulässig ist, wenn die belangte Behörde notwendige Ermittlungen nicht im Ansatz vorgenommen hat, nicht ab (vgl. VwGH 29.05.2013, 2013/22/0050; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner